



Gemeinde
Ramlinsburg

Strassenreglement

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Ramlinsburg beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986:

Zwecks besserer Lesbarkeit wird in diesem Reglement ausschliesslich die männliche Form verwendet. Die Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Inhalt
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Organisation
- § 4 Definitionen

B. Planung und Finanzierung

- § 5 Strassennetzplan
- § 6 Bau- und Strassenlinienplan
- § 7 Bauprojekt- und Kreditbeschluss
- § 8 Baubewilligungspflichtige Strassen
- § 9 Übernahme Privatstrassen
- § 10 Öffentliche Landwirtschaftswege ausserhalb Bauzone

C. Projektrealisierung (Voraussetzungen)

I. Bauprojekt – Verfahrensarten – Information

- § 11 Bauprojekt
- § 12 Landerwerksarten
- § 13 Orientierungsversammlung

II. Planaufgabeverfahren nach Enteignungsrecht

- § 14 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren
- § 15 Plangenehmigung

III. Landerwerb – Entschädigung

- § 16 Regel und Ausnahme
- § 17 Freihändiger Landerwerb
- § 18 Einleitung des Entschädigungsverfahrens
- § 19 Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts

D. Bau, Ausbau sowie betrieblicher und baulicher Unterhalt

- § 20 Zuständigkeit
- § 21 Baubeginn
- § 22 Werkleitungen
- § 23 Instandstellung

E. Unterhalt und Winterdienst

- § 24 Zuständigkeit
- § 25 Winterdienst
- § 26 Beleuchtung

F. Vorteilsausgleichung

- § 27 Kostentragung
- § 28 Landerwerbskosten
- § 29 Baukosten
- § 30 Beitragsperimeterplan
- § 31 Verteilung Landerwerbskosten
- § 32 Verteilung Baukosten sowie Kosten für betrieblichen und baulichen Unterhalt
- § 33 Kostenverteilungstabelle
- § 34 Kostenverteilung
- § 35 Beitragsverfügung
- § 36 Rechtsmittel

G. Verwaltung und Benutzung der Strassen

- § 37 Zuständigkeit
- § 38 Gemeingebrauch
- § 39 Gesteigerter Gemeingebrauch
- § 40 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Entwässerung, Aufgrabungen

H. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

- § 41 Stützmauern und Einfriedigungen
- § 42 Gartenanlagen und Vorplätze
- § 43 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen
- § 44 Strassennamen, Gebäudenummern

I. Rechtspflege, Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 45 Rechtspflege
- § 46 Strafbestimmungen
- § 47 Übergangsbestimmungen
- § 49 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 49 Inkraftsetzung
- § 50 Beschlüsse

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.

² Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen.

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

§ 4 Definitionen

¹ Als Neuanlage gilt:

- a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inklusive Strassenkoffer, Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
- b. der Ausbau von vorbestandene Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan.

² Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
- b. bauliche Aufwändungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inklusive Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
- c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inklusive Reinigung);
- d. bauliche Änderungen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;
- e. nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmaßnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.

B. Planung und Finanzierung

§ 5 Strassennetzplan

¹ Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

² Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

³ Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest.

§ 6 Bau- und Strassenlinienplan

¹ Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im Weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:

- a. die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;
- b. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermessung (Baulinien).

² Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

§ 7 Bauprojekt- und Kreditbeschluss

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Erarbeitung des Strassenbauprojektes.

² Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Bauprojektbeschluss und für den Baukreditbeschluss.

³ Geringfügige Änderungen am Strassenbauprojekt kann der Gemeinderat beschliessen, sofern sie keine Überschreitung des genehmigten Baukredits bewirken.

§ 8 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen.

§ 9 Übernahme Privatstrassen

¹ Die Gemeinde kann bestehende Privatstrassen und Verkehrsanlagen in Eigentum und Unterhalt übernehmen, wenn sie im Strassennetzplan enthalten sind. Ist eine Privatstrasse den Ausbaunormen der Gemeinde anzupassen, gilt der Kostenverteiler für Neuanlagen.

² Die beteiligten Grundeigentümer können die Abtretung ihrer Privatstrasse in das Eigentum der Gemeinde beantragen, wenn:

- a. die Strasse bereits den geltenden Ausbaunormen der Gemeinde entspricht oder sie entsprechend ausgebaut werden kann und sich die Grundeigentümer unter sich über ihre individuellen Beitragsleistungen geeinigt haben;
- b. die Abtretung entschädigungslos erfolgt;
- c. die Strasse im Strassennetzplan aufgenommen wird.

§ 10 Öffentliche Landwirtschaftswege ausserhalb Bauzone

Neuanlagen (§ 4, Ziffer 1) und periodische Wiederinstandstellungen von Landwirtschafts-, Feld-, oder Waldwegen werden gemäss den Bestimmungen des Bundes und des Kantons geplant und finanziert.

C. Projektrealisierung (Voraussetzungen)

I. Bauprojekt – Verfahrensarten – Information

§ 11 Bauprojekt

¹ Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

² Es enthält folgende Angaben: Gefällsverhältnisse, Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, Entwässerung, Beleuchtung, Belagsart, Umgang und Art von Gestaltungsmaßnahmen, Verkehrsberuhigungsanlagen, Bepflanzung und Nebenanlagen.

³ Zum Bauprojekt gehören nebst der technischen Projektunterlagen, wenn notwendig, auch die Landerwerbsunterlagen, der Kostenvoranschlag, der provisorische Beitragsperimeterplan und die provisorische Kostenverteilungstabelle.

§ 12 Landerwerksarten

Die für den Bau kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-, Quartierplan-, Enteignungsverfahren oder ausserhalb davon freihändig erworben.

§ 13 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher das Projekt erläutert und über die Landerwerbs-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

§ 14 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

¹ Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren oder das abgekürzte Verfahren durchzuführen.

² Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer schriftlich zustimmen.

§ 15 Plangenehmigung

¹ Die betroffene Eigentümerschaft kann gegen das Projekt und die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Die Einsprachefrist beträgt beim Planauflageverfahren 10 Tage nach Beendigung der 20-tägigen Auflagefrist und beim abgekürzten Verfahren 10 Tage ab Erhalt der persönlichen Anzeige.

² Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung.

³ Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

III. Landerwerb – Entschädigung

§ 16 Regel und Ausnahme

¹ Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

² Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

§ 17 Freihändiger Landerwerb

¹ Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

² Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

§ 18 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein.

§ 19 *Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts*

¹ Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

² Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

D. Bau, Ausbau und baulicher Unterhalt

§ 20 *Zuständigkeit*

¹ Für den Bau, den Ausbau und den betrieblichen und baulichen Unterhalt öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

² Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher.

§ 21 *Baubeginn*

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

§ 22 *Werkleitungen*

¹ Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

² Das Verlegen beziehungsweise Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

³ Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

§ 23 *Instandstellung*

¹ Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, sind die Instandstellungskosten zu den Baukosten der Verkehrsanlage zu zählen.

² Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.

³ Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

E. Unterhalt und Winterdienst

§ 24 *Zuständigkeit*

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung.

§ 25 *Winterdienst*

¹ Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

² Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümer.

§ 26 *Beleuchtung*

¹ Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.

² Die Kosten trägt die Gemeinde.

F. Vorteilsausgleichung

§ 27 Kostentragung

¹ Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwändungen für Neuanlagen, Ausbauten und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

² Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.

³ Die Strassenunterhaltskosten im Sinne von § 4 Abs. 2 werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwändungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

§ 28 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen:

- a. Entschädigungen für den Landerwerb;
- b. Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen;
- c. Vermessungs- und Vermarktungskosten;
- d. Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

§ 29 Baukosten

¹ Zu den Baukosten zählen die Aufwändungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a. Planung (Studien, Bau- und Strassenlinienplan);
- b. Projektierung und Bauleitung;
- c. Allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Randabschlüsse, Verschleisschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Beleuchtung, Radweg etc.);
- d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.);
- e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmaßnahmen;
- f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.);
- g. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung;
- h. Kapitalkosten;
- i. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.).

² Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Deckbelag etc.) sind in den Baukosten mitzuberücksichtigen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge vor auszubezahlen.

§ 30 Beitragsperimeterplan

¹ Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils.

² Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen und des Beitragsperimeters.

³ Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a. Anwänder: Bis zu einer Bautiefe von 40 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und für alle weiteren Tiefenmeter zur Hälfte einbezogen.

b. Hinterlieger: Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.

c. Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.

⁴ Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Dazu wird der Beitragsperimeter bei sich kreuzenden Strassen mit der Winkelhalbierenden, bei parallelen Strassen mit der Mittellinie oder auf sinngemässe Weise abgegrenzt. Bei Grundstücken, die auch an eine Kantonsstrasse grenzen, entfällt die Reduktion mittels Winkelhalbierende oder Mittellinie. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.

⁵ Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden (Bauzonenrand), wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.

⁶ Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

§ 31 Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

Anlageteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
a. Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen und Gestaltungsmaßnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan:		
- Zufahrtsstrassen	100%	---
- Zufahrtswege	100%	---
- Fusswege mit beschränktem Fahrrecht	100%	---
b. Separate (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege	---	100%
c. Erschliessung öffentlicher Werke und Anlagen	---	100%

§ 32 Verteilung Baukosten sowie Kosten für betrieblichen und baulichen Unterhalt

¹ Die Baukosten werden zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

Anlageteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
Neuanlagen (§ 4 Ziffer 1):		
a. Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen und Gestaltungsmaßnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan:		
- Zufahrtsstrassen	100%	---
- Zufahrtswege	100%	---
- Fusswege mit beschränktem Fahrrecht	100%	---
b. Separate (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege	---	100%
c. Erschliessung öffentlicher Werke und Anlagen	---	100%

Anlageteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
Betrieblicher und baulicher Unterhalt (§ 4 Ziffer 2):		
a) Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;	---	100%
b) Bauliche Aufwändungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inklusive Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);	---	100%
c) Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inklusive Reinigung);	---	100%
d) Bauliche Änderungen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;	---	100%
e) Nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmassnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.	---	100%

² In ausserordentlichen und begründeten Fällen kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden.

§ 33 **Kostenverteilungstabelle**

Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet.

§ 34 **Kostenverteilung**

¹ Nachdem die Gemeindeversammlung die notwendigen Kreditbeschlüsse getroffen hat, legt der Gemeinderat das Bauprojekt und die provisorische Kostenverteilung fest. siehe Erwägungen RRB

² Dafür massgebend sind der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle.

³ In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden.

⁴ Gleichzeitig mit der Planaufgabe des Bauprojektes wird den Grundeigentümern der provisorische Kostenverteiler im Sinne einer provisorischen Beitragsverfügung eröffnet. Gegen diese kann innert der Einsprachefrist des Planaufgabeverfahrens beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 35 **Beitragsverfügung**

¹ Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung innerhalb der gemäss dem kantonalen Gesetz über die Enteignung vorgegebenen Frist nach Fertigstellung (Zeitpunkt der Abnahme) des Werkes.

² Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzentschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.

³ Die Beiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Beitragsverfügung fällig.

⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung des Beitrages gewähren. Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke innerhalb der Bauzone sind den übrigen Grundstücken der Bauzone gleichgestellt.

⁵ Vom Eintritt der Fälligkeit an wird unabhängig von einem allfälligen Beschwerdeverfahren ein Verzugszins erhoben. Die Gemeindeversammlung setzt den Verzugszins zu Beginn jedes Kalenderjahres fest.

§ 36 *Rechtsmittel*

¹ Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

G. *Verwaltung und Benutzung der Strassen*

§ 37 *Zuständigkeit*

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen – mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch – obliegt dem Gemeinderat.

§ 38 *Gemeingebrauch*

¹ Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

² Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

§ 39 *Gesteigerter Gemeingebrauch*

¹ Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen, Sportanlässe etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.

² Der Gebührenrahmen richtet sich nach der Dauer und dem Umfang der Nutzung zwischen Fr. 20.-- und Fr. 1'000.--. Sie kann vom Gemeinderat in besonderen Fällen erlassen werden.

³ Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei; die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

§ 40 *Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Entwässerung, Aufgrabungen*

¹ Werden Verkehrsanlagen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat der Verursacher für die Reinigung zu sorgen. Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Gemeinde die Reinigung zu Lasten des Verursachers anordnen.

² Werden Verkehrsanlagen beschädigt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen.

³ Wasser darf nicht von privaten Plätzen, Wegen und Dachtraufen über öffentliche Strassen und Plätze abgeleitet werden.

⁴ Aufgrabungen für Werkleitungen müssen vom Gemeinderat bewilligt werden. Dieser kann die Instandstellung der Strasse an Bedingungen und Auflagen knüpfen und eine Gebühr verlangen.

H. *Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen*

§ 41 *Stützmauern und Einfriedigungen*

¹ Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes sowie des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches.

² Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden und dergleichen dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

§ 42 *Gartenanlagen und Vorplätze*

¹ Überhängende Äste und Zweige sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von den Grundstückseigentümern so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Sie sind auf die Parzellengrenze auf eine Höhe von mindestens 4.50 Meter über öffentlichen Strassen, bzw. mindestens 2.50 Meter über Trottoirs zurückzuschneiden. Insbesondere dürfen die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigt sein. Strassenunterhalts- und Wischarbeiten dürfen nicht erschwert sein.

² Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

§ 43 *Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen*

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen sowie für Ausfahrten und Reklameeinrichtungen gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetz- sowie der Strassengesetzgebung.

§ 44 *Strassennamen, Gebäudenummern*

¹ Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

² Er ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

³ Die Gebäude sind zu nummerieren. Die Gemeinde bietet unentgeltlich einheitliche Schilder an.

I. *Rechtspflege, Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen*

§ 45 *Rechtspflege*

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden und das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

§ 46 *Strafbestimmungen*

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadensersatzforderungen bleiben vorbehalten.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Appellation erklärt werden.

§ 47 *Übergangsbestimmungen*

Vorteilsbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.

§ 48 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Durch dieses Reglement wird das Baureglement der Gemeinde Ramlinsburg vom 7. November 1963 aufgehoben.

§ 49 *Inkraftsetzung*

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

§ 50 **Beschlüsse**

- a. Beschluss des Gemeinderates: 19. März 2008
- b. Beschluss der Gemeindeversammlung: 17. Juni 2008
- c. Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 1365 vom 14. Okt. 2008

Der Landschreiber :



Amtsblatt-Nr. 42
vom 18. 10. 08

GEMEINDERAT RAMLINSBURG
Präsident


S. Thommen

Verwalter


Ch. Epper

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1365

vom 14. Oktober 2008

Gemeinde Ramlinsburg, Strassenreglement

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Ramlinsburg hat am 17. Juni 2008 ein neues Strassenreglement beschlossen. Es handelt sich dabei um die Gesamtrevision des Baureglements vom 7. November 1963, welches auch das kommunale Strassenwesen regelt.

B. Gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss ist kein Referendum ergriffen worden.

C. Mit Schreiben vom 21. Juli 2008 unterbreitet der Gemeinderat Ramlinsburg den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Es ergeben sich folgende Bemerkungen:

1. Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zum Reglement Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 6. Mai 2008 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung mehrheitlich berücksichtigt.

2. Die Zuständigkeiten für den Bauprojekt- und Kreditbeschluss werden in § 7 des Strassenreglements geregelt. Infolgedessen ist § 34 Abs. 1 des Strassenreglements dahingehend zu verstehen, dass der Gemeinderat das Bauprojekt auflegt, da die Beschlussfassung über das Bauprojekt gemäss § 7 des Strassenreglements klarerweise durch die Gemeindeversammlung erfolgt.

3. Die Regelungen zum Gebührenrahmen und zum Gebührenerlass in § 39 Absatz 2 Strassenreglement sind unbestimmt formuliert. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass bei deren Anwendung das Gebot der rechtsgleichen Behandlung zu beachten ist.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Das von der Einwohnergemeindeversammlung Ramlinsburg am 17. Juni 2008 beschlossene Strassenreglement wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 53/SR/1/0 (Strassenreglement) versehenen Exemplare des Reglementes.
 3. Mit dem vorliegenden Beschluss wird das bisherige Baureglement (Inventar-Nr. 53/BR/0/0, Regierungsratsbeschluss Nr. 3060 vom 1. Oktober 1963) aufgehoben.
 4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Ramlinsburg, 4433 Ramlinsburg
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kundschin'.